

# **S a t z u n g**

für den Friedhof der Katholischen Kirchengemeinde  
St. Regina Drensteinfurt  
- Friedhof Walstedde -

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Träger des Friedhofes**

Der Friedhof ist eine öffentliche und zugleich kirchliche Einrichtung der katholischen Kirchengemeinde (can. 1240 CIC). Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde bei der Verwaltung und dem Betrieb des Friedhofes. Er kann diese Aufgaben auch einem Ausschuss übertragen. Die Katholische Kirchengemeinde St. Regina Drensteinfurt ist als Körperschaft des öffentlichen Rechtes Rechtsträgerin nach dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in Nordrhein-Westfalen (Stand: 01.10.2014) und damit zur Regelung folgender Bestimmungen durch Satzung verpflichtet.

### **§ 2 Zweck des Friedhofes**

Der Friedhof dient der Beisetzung aller Verstorbenen, die zum Zeitpunkt des Todes im Pfarrbezirk wohnten. Auswärtige können in begründeten Fällen mit Zustimmung des Kirchenvorstandes beigesetzt werden.

### **§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung**

(1) Der Friedhof und jeder Friedhofsteil kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Kirchenvorstandes der Kath. Kirchengemeinde St. Regina Drensteinfurt ganz oder teilweise außer Dienst gestellt werden. Dasselbe gilt auch für einzelne Grabstätten. Vor einer Außerdienststellung ist dies den zuständigen Behörden anzuzeigen.

(2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung werden in der für die Kirchengemeinde üblichen Form öffentlich bekannt gegeben. Sind nur einzelne Grabstätten betroffen, erhalten die Nutzungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid.

(3) Im Falle der Entwidmung sind, soweit noch Ruhefristen laufen, die Beigesetzten für die restliche Ruhezeit auf Kosten der Kirchengemeinde in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Vorstehendes entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Der Friedhof kann vorübergehend aus besonderem Anlass ganz oder teilweise geschlossen werden.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Weisungen von durch den Kirchenvorstand berechtigten Personen ist Folge zu leisten.

(2) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, alters- oder krankheitsbedingte Gehhilfen und Rollstühle sowie Leichenwagen und Betriebsfahrzeuge, Ausnahmegenehmigungen erteilt die Friedhofsverwaltung;
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen, sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder zu bewerben;
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;
- d) ohne Beauftragung durch Angehörige oder der Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßige Film- und Tonaufnahmen, Fotoaufnahmen oder Vergleichbarem zu machen;
- e) Druckschriften zu verteilen und Sammlungen durchzuführen, ausgenommen sind notwendige Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier üblich sind;
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
- g) den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, fremde Grabstätten, Grabsteine sowie Grabeinfassungen zu betreten;
- h) zu lärmern, zu lagern, zu spielen und zu rauchen;
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde oder vergleichbare Hilfen, welche dem Nutzer den Zugang zum Friedhof notwendigerweise ermöglichen;
- j) Pflanzen, Tier und Pilz tötende Giftstoffe anzuwenden.

Der Friedhofsausschuss kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar sind.

### **§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

(1) Gewerbetreibende, insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und Bestatter bedürfen für die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Kirchengemeinde.

(2) Die Kirchengemeinde kann die Zulassung davon abhängig machen, dass der Gewerbetreibende selbst oder deren fachliche Vertretung nachweislich zur Ausübung der entsprechenden Tätigkeit von der zuständigen Berufskammer berechtigt ist und für die Ausführung seiner Tätigkeit einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(3) Die Kirchengemeinde kann die Zulassung widerrufen, insbesondere dann, wenn Verstöße gegen die Ordnung vorliegen oder der Gewerbetreibende in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Unbeschadet des § 5 Abs. 3 Buchstabe c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während der Öffnungszeiten durchgeführt werden.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum lagern und haben Abfälle, Verpackungsmaterialien und von den Grabstätten entfernte Pflanzen nicht auf dem Friedhof, sondern anderweitig zu entsorgen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen auf dem Friedhof gereinigt werden.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7 Anmeldung der Bestattung**

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Kirchengemeinde (Pfarramt) anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen amtlichen Bescheinigungen beizufügen.

(2) Wird die Bestattung in einer bestehenden Wahlgrabstätte beantragt, so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(3) Die Kirchengemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.

(4) Der Bestatter muss der Friedhofsverwaltung eine Vollmacht der Auftraggeber vorlegen. Gleichzeitig muss der Bestatter bei der Anmeldung schriftlich Auskunft geben, wer Auftraggeber ist und wer das Nutzungsrecht an der Grabstätte erhält. Gleichzeitig verpflichtet sich der Auftraggeber und der Nutzungsberechtigte bzw. Verfügungsberechtigte, die fälligen Gebühren zu zahlen.

## **§ 8 Särge**

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhefrist ermöglicht wird.

Die Kleidung der Leiche soll nur aus kunststofffreien Materialien bestehen.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Särge für Kinder bis zu 5 Jahren dürfen nicht länger als 1,00 m und nur 0,60 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Kirchengemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

## **§ 9 Urnen**

Es sind ausschließlich biologisch abbaubare Urnen (Aschekapseln sowie Schmuckurne) aus natürlichen Rohstoffen zulässig. Beisetzungen von Metall- oder Keramikurnen sind nicht gestattet. Die Urnen dürfen in ihren äußeren Abmessungen an Höhe und Durchmesser 0,40 m nicht überschreiten.

## **§ 10 Gräber**

(1) Das Ausheben und das Verfüllen der Gräber ist Sache des jeweiligen Friedhofgärtners und mit diesem abzustimmen. Ebenso sind die Kosten dafür direkt an ihn zu zahlen.

(2) Die Fläche des Einzelgrabes ist genügend groß zu bemessen. Als Mindestfläche der Gräber sind für Erwachsene 2,30 m Länge und 1,20 m Breite, für Kinder unter 5 Jahren 1,20 m Länge und 0,60 m Breite anzusetzen. Die Grabtiefe soll bei Sargbestattungen für Erwachsene 1,80 m und für Kinder unter 5 Jahren 1,40 m betragen. Zwischen Grabsohle und höchstem Grundwasserstand muss eine Filterschicht von 0,70 m verbleiben. Mithin muss zwischen Bodenoberfläche (ohne Grabhügel) und höchstem Grundwasserstand ein Abstand von mindestens 2,50 m vorhanden sein.

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

## **§ 11 Urnengräber**

Die Beisetzung von Urnen erfolgt in der Regel in Urnengräbern. Diese sind 0,50 m x 0,50 m groß, Urnenwahlgrabstätten 1,20 m x 0,60 m. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu drei Urnen einer Familie beigesetzt werden. Der Abstand zwischen Urne und Erdoberfläche beträgt mindestens 0,50 m. Für Urnengräber ist ein besonderes Urnengräberfeld angelegt.

## **§ 12 Ruhezeit**

Die Ruhezeit für alle Erd- und Urnenbestattungen bei Personen über 5 Jahren beträgt einheitlich 30 Jahre. Die Ruhezeit von Erd- und Urnenbestattungen für Kinder unter 5 Jahren beträgt 25 Jahre. Bei Tot- und Fehlgeburten beträgt die Ruhezeit 10 Jahre.

## **§ 13 Umbettungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften der Genehmigung der Kirchengemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig. Die Umbettung unterbricht oder hemmt nicht den Ablauf der Ruhefrist.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist jeder Angehörige. Die schriftliche Einverständniserklärung der Nutzungsberechtigten der von der Umbettung betroffenen Gräber ist beizufügen. Sind Angehörige näheren Verwandtschaftsgrades oder auch desselben Verwandtschaftsgrades vorhanden, so müssen auch diese der Umbettung zustimmen. Der Zeitpunkt der Umbettung wird durch die Kirchengemeinde festgelegt.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

(5) Tote und Aschenreste dürfen nur mit Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde, in deren Bezirk sie bestattet worden sind, ausgegraben werden. Die Vorschriften der Strafprozessordnung bleiben unberührt.

## **IV. Art und Inhalt von Nutzungsrechten**

### **§ 14 Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen mit zwei oder mehreren Grabstellen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber abgestimmt wird. In der Wahlgrabstätte können der Nutzungsberechtigte und die Verstorbenen seiner Familie beigesetzt werden. Es ist zulässig, in einem vorhandenem Wahlgrab Urnenbeisetzungen vorzunehmen. Auf einer Grabstelle der Wahlgrabstätte können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Es werden zusätzliche Gebühren gemäß der zurzeit gültigen Friedhofsgebührenordnung berechnet.

(2) Die Beisetzung anderer Personen in der Wahlgrabstätte bedarf der Zustimmung des Friedhofsausschusses.

(3) Bei Ablauf der Ruhefrist dieser Grabstätten kann die Nutzung gegen Zahlung der entsprechenden Gebühr verlängert werden, wenn nicht Gründe zur einheitlichen Gestaltung des Grabfeldes entgegenstehen. Die Verlängerungszeit muss mindestens 5 Jahre betragen.

### **§ 15 Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Einzelgräber für Beisetzungen, die aus Anlass des Todes der Reihe nach vergeben werden. Die Nutzungszeit daran beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen im Alter bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre. In einem Reihengrab kann nur ein Verstorbener beigesetzt werden.

(2) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten für maximal 2 x 5 Jahre erteilt werden. Das Nutzungsrecht wird dann allerdings nur für die Pflege erteilt.

(3) In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich eine Urne eines Verstorbenen seiner Familie beigesetzt werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist notwendig, wenn die restliche Nutzungsdauer nicht mehr der Ruhezeit gemäß § 12 dieser Satzung entspricht.

### **§ 16 Urnenwahlgrabstätten**

Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Aschebeisetzungen mit zwei oder mehreren Grabstellen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In der Urnenwahlgrabstätte können der Nutzungsberechtigte und die Verstorbenen seiner Familie beigesetzt werden. Bei Beisetzung einer weiteren Urne innerhalb der Nutzungszeit werden zusätzliche Gebühren gemäß der zurzeit gültigen Friedhofsgebührenordnung berechnet.

### **§ 17 Urnenreihengrabstätten**

Urnenreihengrabstätten sind Einzelgräber für Aschebeisetzungen, die aus Anlass des Todes der Reihe nach vergeben werden. Die Nutzungszeit daran beträgt 30 Jahre. In einem Urnenreihengrab kann nur ein Verstorbener beigesetzt werden.

### **§ 18 Rasengrabstätten**

(1) Rasengrabstätten sind Grabstätten für Rasengräber ohne gärtnerische Gestaltungsmöglichkeiten für die Angehörigen. Rasengräber sind für Erdbestattungen eingerichtet an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Sie werden der Reihe nach vergeben. Auf allen Rasengrabstätten werden von der Kirchengemeinde einheitliche Grabplatten ebenerdig im Boden befestigt, die den Namen des Verstorbenen, sowie das Geburts- und Sterbejahr enthalten. Eine individuelle Gestaltung der Gräber ist nicht möglich. Die Pflege der Gräber für die Dauer der Nutzungszeit obliegt der Kirchengemeinde. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte beim Erwerb der Grabstätte für die gesamte Nutzungsdauer zu übernehmen.

(2) Es werden Rasengräber eingerichtet als Rasen-Sargreihengräber. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

## **§ 19 Inhalt des Nutzungsrechtes**

Das Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Beisetzung und die Pflicht zur Pflege der Grabstätte, soweit keine besonderen Vorschriften aufgrund der Grabarten vorliegen. In Fällen, wo eine Beisetzung nicht oder nicht mehr zulässig ist, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf die Grabpflege.

## **§ 20 Übergang von Nutzungsrechten**

(1) Die Übertragung von Nutzungsrechten unter Lebenden bedarf der schriftlichen Zustimmung der Kirchengemeinde. Bei Wahlgrabstätten kann die Zustimmung verweigert werden, wenn der Übernehmer nicht die persönlichen Voraussetzungen für den Erwerb des Nutzungsrechtes gemäß § 2 dieser Satzung erfüllt.

(2) Für den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen ist das Erbrecht grundsätzlich ausgeschlossen. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten gehen über

- a) bei Versterben des Ehegatten auf den überlebenden Ehegatten.
- b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft.
- c) In allen anderen Fällen geht das Nutzungsrecht auf eines der Kinder der beigesetzten Eltern über und zwar nach der Reihenfolge des Alters. Ist eines der Kinder Mitglied der Kirchengemeinde, so ist es bevorzugt. Sind mehrere Kinder Mitglieder der Kirchengemeinde, erwirbt das älteste von ihnen das Nutzungsrecht. Haben die Eltern eine andere Regelung über die Nachfolge im Nutzungsrecht getroffen, so wird diese nur dann wirksam, wenn die Kirchengemeinde zustimmt.
- d) Sind keine Kinder mehr vorhanden, treten an ihre Stelle die Enkel. Absatz 2b) Satz 3 gilt entsprechend.
- e) Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, kann das Nutzungsrecht auf die Geschwister der früheren Nutzungsberechtigten übergehen. Absatz 2b) Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Geht das Nutzungsrecht auf Personen über, die nicht die Voraussetzungen des § 2 erfüllen, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf das Recht zur Pflege.

(4) Über die Übertragung des Nutzungsrechtes unter Lebenden sowie den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen stellt die Kirchengemeinde auf Antrag eine Urkunde aus.

(5) Ist niemand bereit, das Nutzungsrecht zu übernehmen, kann die Kirchengemeinde sich an den Erben halten. Das Nutzungsrecht endet in diesem Falle mit Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Beigesetzten.

## **§ 21 Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten**

(1) Das Nutzungsrecht an Wahl- und Urnenwahlgrabstätten kann unter den Voraussetzungen des § 2 dieser Satzung für die Gesamtdauer der Nutzungszeit oder von mindestens 5 Jahren wieder erworben werden. Der Nutzungsberechtigte muss vor Ablauf der Nutzungszeit einen entsprechenden Antrag stellen. Die Friedhofsverwaltung wird den Nutzungsberechtigten vor Ablauf der Nutzungszeit darauf hinweisen.

(2) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern ist notwendig, wenn die restliche Nutzungsdauer nicht mehr der Ruhezeit gemäß § 12 dieser Satzung entspricht. Das Nutzungsrecht ist um die fehlende Zeit für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.

(3) Auf Antrag kann das Nutzungsrecht an Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten maximal um zweimal 5 Jahre verlängert werden. Stirbt jedoch der Nutzungsberechtigte vor Ablauf der Verlängerungszeit, endet das Nutzungsrecht mit Ablauf des Jahres, in welchem er verstorben ist.

(4) Nach Ablauf der Ruhefrist eines Kindergrabes wird der Nutzungsberechtigte von der Friedhofsverwaltung angeschrieben. Dem Nutzungsberechtigten wird eine kostenfreie Nutzung für mindestens 5 Jahre und maximal für 10 Jahre angeboten.

## **§ 22 Beendigung von Nutzungsrechten**

(1) Bei Beendigung von Nutzungsrechten hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte (Einfassung, Bepflanzung, Grabschmuck, Grabstein und Fundament) auf eigene Kosten zu räumen. Die Kirchengemeinde benachrichtigt den Nutzungsberechtigten rechtzeitig von der bevorstehenden Beendigung. Wird eine Räumung nicht durch den Verantwortlichen fristgerecht durchgeführt, so ist die Kirchengemeinde berechtigt, die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Kirchengemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Die Grabmale fallen ohne Entschädigung in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde.

(2) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes in den Erdboden zu geben. Ein Verstreuen der Asche ist unzulässig. Werden noch nicht verweste Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen.

(3) Bei Urnengrabstätten und den in Wahlgrabstätten beigesetzten Urnen werden die noch vorhandenen Aschen in den Erdboden gegeben.

## **V. Gestaltung von Gräbern**

### **§ 23 Grabmale**

(1) Die Nutzungsberechtigten können auf Wahl- und Reihengrabstätten Grabmale errichten. Die Grabmale dürfen in ihrer Aussage dem christlichen Glauben nicht widersprechen. Entsprechende Größenverhältnisse zur Grabstätte selbst, zu den Denkmälern der Nachbargräber sowie die richtige Einordnung in das Gesamtbild des Friedhofes sind zu beachten. Das Denkmal soll die Namen der Beigesetzten enthalten. Urnengrabstätten sollen nur eine steinerne Gedenkplatte mit dem Namen des Beigesetzten bis zur Größe von 0,45 m x 0,45 m erhalten.

(2) Die Grabmale dürfen nur aus Naturmaterial sein. Sie dürfen bei Reihengrabstätten nicht größer als 0,60 m x 0,80 m und bei Wahlgrabstätten nicht größer als 1,20 m x 1,10 m sein.



Werden Grabkreuze, die aus Holz oder Metall sein können, oder Stelen aufgestellt, dürfen diese 1,20 m Höhe nicht übersteigen. Für jede weitere Grabstelle ist eine Vergrößerung der Ansichtsfläche von 30 % möglich.

#### **§ 24 Standsicherheit**

(1) Grabmale, Kreuze oder Stelen müssen nach den anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) fundamentiert und befestigt sein, um ihre dauerhafte Standsicherheit auch beim Öffnen der Grabstätte und benachbarter Grabstätten zu gewährleisten. Es ist stets eine Verdübelung vorzusehen. Der Nutzungsberechtigte hat die Standsicherheit regelmäßig zu überprüfen, insbesondere im Frühjahr nach Ende der Frostperiode. Mängel hat er sofort abzustellen.

(2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.

#### **§ 25 Zustimmungserfordernis**

(1) Ein Grabmal darf nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert werden. Der Kirchenvorstand kann Steinmetzunternehmen Antragsbefreiung erteilen.

(2) Mit dem Antrag auf Genehmigung ist ein Entwurf im Maßstab von mindestens 1:10 vorzulegen. Aus diesem müssen die genauen Maße, Art und Verarbeitung des Materials sowie Inhalt und Form etwaiger Schrifttexte oder sonstiger Darstellungen ersichtlich sein. Der ausführende Unternehmer ist zu benennen.

(3) Es kann die Vorlage von Detailzeichnungen oder von Modellen verlangt werden.

(4) Entspricht die Ausführung eines Grabzeichens nicht der genehmigten Zeichnung des Zustimmungsantrages, setzt der Friedhofsträger dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabzeichens. Nach Ablauf der Frist kann die Kirchengemeinde die Beseitigung oder Abänderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

(5) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit Zustimmung der Kirchengemeinde entfernt werden.

(6) Nach Ablauf der Ruhezeit, bzw. des Nutzungsrechts sind die Grabmale wieder von den Gräbern zu entfernen. Der Zeitpunkt wird vom Kirchenvorstand bestimmt.

## **§ 26 Grabgestaltung, Grabpflege**

(1) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Sorge dafür zu tragen, dass die Grabstätte sich in einem gepflegten und ordnungsgemäßen Zustand befindet. Die erstmalige Herrichtung der Grabstätte muss spätestens drei Monate nach der Beisetzung erfolgen. Bäume, Sträucher und Stauden, die 1,80 m Höhe übersteigen, dürfen nicht gepflanzt werden.

(2) Die Kirchengemeinde schreibt einheitliche Grabeinfassungen für Wahl- und Reihengrabstätten vor. Bei Wahlgrabstätten besteht diese Einfassung durch eine Hecke und bei Reihengrabstätten aus Steinen.

(3) Grababdeckende Platten und Kiesschüttungen sowie Steineinfassungen der Grabstätten sind nicht zulässig. Die vordere Grabkante wird einheitlich durch die Kirchengemeinde festgelegt. Ebenso die seitlichen Abgrenzungen. Die seitliche Abgrenzung bei Wahlgrabstätten geschieht ebenfalls durch eine niedrig gehaltene Hecke. Die vor den Gräberreihen liegenden Wege sowie hinter den Gräberreihen liegenden Pflanzstreifen sind bei der Grabpflege einzubeziehen. Grabhügel und -beete sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs anzupassen. Grabhügel sollen eine Höhe von 20 cm nicht übersteigen.

(4) Die Gewächse der Grabstätten dürfen die benachbarten Gräber, Wege und Anlagen nicht beeinträchtigen. Verwelkte Pflanzen, Kränze und dergleichen sind an den für Abraum bestimmten Platz zu bringen.

(5) Das Aufstellen unwürdiger und nicht standfester Gefäße ist unzulässig.

(6) Papier, Pappe, Glas sowie Baumaterialien sind von der Entsorgung auf dem Friedhof ausgeschlossen.

## **§ 27 Kunststoffverbot**

(1) Trauergebilde, Kränze und Gestecke müssen aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind spätestens sechs Wochen nach Trauerfeiern vom Grab zu entfernen.

(2) Sind für Trauergebilde, Kränze und Gestecke Kunststoffe verwendet worden, hat der Nutzungsberechtigte für die Entsorgung selbst zu sorgen. Dies gilt auch für unbenutzbar gewordene Gableuchten.

## **§ 28 Vernachlässigung**

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß gepflegt oder hergerichtet, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung die Grabstätte innerhalb einer ihm zu bestimmenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte oder seine Anschrift nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, erfolgt die schriftliche Aufforderung durch 3-monatigen Aushang im Aushangkasten an der Pfarrkirche und an der Bekanntmachungstafel am Friedhof. Zusätzlich wird die Grabstätte durch einen Hinweis gekennzeichnet.

(2) Wird die Aufforderung nach Abs. 1 nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätten abräumen, einebnen und begrünen. Die abgeräumten Grabaufbauten fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Trägers.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Verwaltung den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu einer Aufbewahrung nicht verpflichtet.

### **§ 29 Vorzeitige Einebnung**

Anträge auf vorzeitige Einebnung können frühestens 5 Jahre vor dem Ende der Ruhefrist des zuletzt Verstorbenen genehmigt werden. Die Abrechnung der Unterhaltungskosten vorzeitig abgeräumter Gräber soll bis zum Ende des Nutzungsrechts vom Friedhofsgärtner direkt mit dem Nutzungsberechtigten erfolgen.

Die Nutzungsberechtigten können einen Gärtner ihrer Wahl mit der Erhaltungspflege beauftragen, wenn die Friedhofsverwaltung eine Bestätigung für diesen Auftrag von dem Gärtner erhält.

### **§ 30 Trauerfeiern, Überführung zur Grabstätte**

(1) Trauerfeiern oder Gedenkfeiern, die nicht aus Anlass einer Beisetzung stattfinden oder die durch einen anderen als einen Geistlichen oder offiziellen Vertreter der Religionsgemeinschaft geleitet werden, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Kirchengemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, sich Reden und Texte dieser Veranstaltung vorlegen zu lassen. Politische Veranstaltungen dürfen nicht durchgeführt werden.

(2) Für die Überführung des Sarges / der Urne von der Leichenhalle zur Grabstätte ist von der die Bestattung anmeldenden Person zu sorgen.

(3) Bei Zubeerdigungen in Wahlgrabstätten haben die Nutzungsberechtigten vor dem Ausheben des Grabes die Entfernung der Grabmale zu veranlassen, soweit dies für das gefahrlose Ausheben des Grabes erforderlich ist. Sofern Grabmale oder Fundamente durch das Friedhofspersonal entfernt werden müssen, haben die Nutzungsberechtigten dafür gesondert Kostenerstattung zu leisten.

### **§ 31 Trauerhalle, Leichenhalle**

Die Kirchengemeinde verfügt über keine Trauer- oder Leichenhalle.

## **VI. Schlussvorschriften**

### **§ 32 Bestattungsbuch**

Die Kirchengemeinde führt ein Bestattungsbuch, in welches die auf dem Friedhof beigesetzten Toten verzeichnet werden. Einzutragen sind Name, letzter Wohnort, Geburts-, Todes- und Beisetzungstag. Des Weiteren ist die Lage des Grabes zu vermerken.

### **§ 33 Friedhofskataster**

Über den Friedhof und die Lage der Grabstellen und Gräber legt die Friedhofsverwaltung ein Friedhofskataster an, in dem die Grabstätten und der Nutzungsberechtigte verzeichnet sind.

### **§ 34 Bekanntmachung**

(1) Die Kirchengemeinde kann Bekanntmachungen, die an alle Nutzungsberechtigten gerichtet sind, durch Aushang in der Pfarrkirche vornehmen, insbesondere Änderungen dieser Satzung und zur Gebührenordnung für den Friedhof.

(2) Aufforderungen an Nutzungsberechtigte, mit denen besondere Zwangsmaßnahmen zur Vornahme von Handlungen eingeleitet werden, erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Ist die Anschrift des Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder hat sich die Zustellung des eingeschriebenen Briefes als unmöglich erwiesen, wird die Zustellung durch vierwöchigen öffentlichen Aushang der schriftlichen Aufforderung vorgenommen. Die schriftliche Aufforderung muss die geforderte Handlung beschreiben, eine ausreichende Frist zur Erledigung setzen und ankündigen, was im Falle des fruchtlosen Verstreichens der Frist geschieht. Sind mehrere Nutzungsberechtigte vorhanden, ist die Zustellung an einen Nutzungsberechtigten ausreichend.

### **§ 35 Gefahrenabwehr**

Die Kirchengemeinde kann zur Abwendung drohender Gefahren für Leib und Leben in Rechte der Nutzungsberechtigten und Dritter, soweit dies zur Gefahrenabwehr notwendig ist, eingreifen. Soweit ihr hierdurch Kosten entstehen, kann sie diese von Nutzungsberechtigten oder Dritten, von dem die Gefahr ausging, ersetzt verlangen.

### **§ 36 Alte Rechte**

Nutzungsrechte, die vor Inkrafttreten dieser Satzung auf unbegrenzte Zeit oder für einen längeren Zeitraum als 50 Jahre erworben wurden, werden auf Nutzungszeiten von 50 Jahren begrenzt. Im Übrigen gilt diese Satzung.

### **§ 37 Haftung**

Der Kirchengemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- oder Überwachungspflichten. Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen

durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Wird die Kirchengemeinde von einem geschädigten Friedhofsbesucher in Anspruch genommen, sind die Nutzungsberechtigten und die Steinmetze verpflichtet, die Kirchengemeinde freizustellen, wenn die Schäden auf die Nichtbeachtung der Bestimmungen zurückzuführen sind.

### **§ 38 Gebühren**

Für die Benutzung des von der Kath. Kirchengemeinde St. Regina Drensteinfurt verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung erhoben.

### **§ 39 Datenschutz**

(1) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringung sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den damit verbundenen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Stellen ist nur zulässig, wenn und soweit

- a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist oder
- b) der Datenempfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft darlegt und nicht ein schutzwürdiges Interesse an der Person entgegensteht.

(3) Im Übrigen findet das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.

### **§ 40 Inkrafttreten**

Diese Friedhofssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Friedhofssatzung vom 15.04.2008 außer Kraft.

Drensteinfurt, den 16.08.2023

Die Kath. Kirchengemeinde  
St. Regina Drensteinfurt

Siegel Kirchenvorstand



*Pf. J. Schmidt*

Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r

*M. J. ...*

Mitglied des Kirchenvorstandes

*H. G. ...*

Mitglied des Kirchenvorstandes